



LANDRATSAMT  
BREISGAU-  
HOCHSCHWARZWALD

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald  
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.

per Postzustellungsurkunde  
Herrn



Gesundheitlicher Verbraucherschutz Fachbereich 380  
Petra Jöhle  
Sautierstraße 30, 79104 Freiburg i. Br.  
Zimmernummer: 504

Telefon: 0761 2187-3810  
Telefax: 0761 2187-773810  
E-Mail: [verbraucherschutz@lkbh.de](mailto:verbraucherschutz@lkbh.de)

Sprechzeiten:  
Montag - Freitag 08 - 12 Uhr  
Mittwoch 14 - 16 Uhr

**Ihre VIG-Anfrage vom 13.07.2019  
zum Betrieb: „Gutshof Rebland“ in 79356 Eichstetten, Nimburger Str. 15**

Freiburg, den 17.07.2019  
Unser Zeichen: 380.0.10-505.002

Sehr geehrter Herr 

hiermit bestätigen wir Ihnen erneut den Eingang Ihres o.a. Antrages vom 13.07.2019.

Eine Herausgabe von Kontrollberichten sieht das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) nicht vor. Wir legen daher Ihren Antrag dahingehend aus, dass Sie Informationen nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 VIG zu allen Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht, in dem genannten Betrieb für die beiden letzten Betriebsprüfungen wünschen.

Wir werden den von Ihnen benannten Betrieb zu Ihrem Antrag und unserer Antwort insbesondere zur Frage in Ziffer 2 Ihres Antrags gemäß § 5 VIG anhören, wodurch sich die Entscheidungsfrist um einen weiteren Monat verlängert.

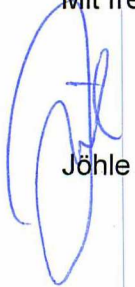
Wir weisen Sie darauf hin, dass gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG auf Nachfrage des Dritten (betroffener Betrieb) diesem der Name und die Adresse des Antragstellers offen zu legen ist.

Aufgrund der Vielzahl von VIG Anfragen (aktueller Stand: 50 laufende Anfragen), die über das Online-Portal „FragDenStaat“ hier eingegangen sind, werden wir höchstwahrscheinlich Ihren Antrag nicht fristgerecht gemäß § 5 Absatz 2 VIG beantworten können. Unter Ausnutzung aller zur

Verfügung stehender Ressourcen werden wir die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs nach Möglichkeit schnellstmöglich bearbeiten und bescheiden.

Die Auskunftserteilung ist grundsätzlich bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 € gemäß § 7 Abs. 1 VIG gebühren- und auslagenfrei. Allerdings kann dieser Verwaltungsaufwand überschritten werden, wenn das betroffene Unternehmen Einwendungen erhebt oder gar den Rechtsweg beschreitet. In diesem Fall werden kostendeckende Gebühren und Auslagen von Ihnen erhoben.

Mit freundlichen Grüßen



Jöhle